

An den
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Do-Hörde

Herrn Michael Depenbrock

14. Mai 2023

Antrag zur Sitzung der Bezirksvertretung Do-Hörde
am 6. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

für die obige Sitzung der Bezirksvertretung Do-Hörde stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die zuständigen Fachbereiche (Umweltamt, Liegenschaftsamt) werden gebeten, die mit Schreiben vom 9. März 2023 ausgesprochene „Genehmigung“ der Zaunanlage des Dortmunder Golfclubs unverzüglich aufzuheben und den Rückbau einzufordern.

Begründung:

Neben anderen, von uns bereits an verschiedenen Stellen vorgetragenen, Einwände gegen die komplette Einzäunung des Golfgeländes im Landschaftsschutzgebiet, verweisen wir im Folgenden auf die nach unserer Ansicht falsche Beurteilung von durch Dachse verursachte Schäden.

Die Kritik an den sonstigen Ausführungen des Umweltamtes zu den fehlenden „Einwände(n) gegen die Zaunanlage in ihrer derzeitigen Ausführung“ bleiben davon unberührt.

1. Im dritten Absatz der „Genehmigung“ heißt es: „Der Dortmunder Golfclub hat gemäß § 26 BJagdG das Recht, zur Verhütung von Wildschäden das Schwarzwild aber auch Dachse mit geeigneten Mitteln fernzuhalten. Die ... Abwehrmaßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein.“

Im vorletzten Absatz auf Seite 2 heißt es weiter: „Um zusätzlich auch die Dachspopulation fernzuhalten, erscheinen die im unteren Bereich der Zaunanlage ergänzten Stahldrähte notwendig und aus Sicht des Jagdrechts akzeptabel.“

2. In den ergänzenden Schreiben des Stadtdirektors Stüdemann wird insbesondere abgehoben auf die mögliche Schadenersatzpflicht der Verpächterin bei einer unterlassenen Einzäunung des Pachtgeländes.

3. Dazu Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags; „Schadenersatz bei Wildschäden“, WD 5 – 3000 – 079/17
S.4: 2. Bundesjagdgesetz: „Gemäß § 29 Abs. 1 BJagdG sind nur Schäden, die von Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursacht werden, schadenersatzpflichtig. Zum Schalenwild gehören gem. § 29 Abs. 3 BJagdG Wisente Schwarzwild.“

S. 5 „Gemäß § 29 Abs. 4 BJagdG können die einzelnen Bundesländer die Schadenersatzpflicht auf anderes Wild ausdehnen. Zudem werden in manchen Jagdpachtverträgen weitere Wildarten benannt (z.B. Feldhase, Dachs) deren Schäden ebenfalls zu ersetzen sind. Es handelt sich dann allerdings um privatrechtliche Regelungen.“

4. Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 9. Mai 2023

Zu Frage 1: Hat das Land NRW von der Vorschrift nach § 29 Abs. 4 BJagdG Gebrauch gemacht, und die schadenersatzpflichtigen Tierarten ausgeweitet?

Antwort: „Nein, es gibt keine Ausweitung.“

Zu Frage 2: Welche schadenersatzpflichtigen Folgen ergeben sich, wenn der Schaden von einer Wildart (z.B. Dachse) verursacht wird, für die keine Ersatzpflicht im Sinne des § 29 Abs. 1 BJagdG besteht?

Antwort: „Es gibt keinen Wildschadenersatz nach der geltenden Rechtslage.

Weitergehende Regelungen könnten privatrechtlich zwischen den Beteiligten getroffen werden.“

Fazit: Nach den obigen Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass die Bestandteile des Schreibens vom Umweltamt an den Golfclub, die sich auf die Notwendigkeit des Fernhaltens auch der Dachspopulation beziehen, falsch sind. Dies bedeutet, dass auch die Begründung für eine bodennahe Verlegung von „ergänzten Stahldrähten“ falsch ist. Auch deshalb, weil es dazu an einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Verpächterin und dem Golfclub fehlt.

Der Aussage im Absatz 3 des Schreibens, dass“ Abwehrmaßnahmen nicht unverhältnismäßig sein“ dürfen, ist natürlich uneingeschränkt zuzustimmen. Insofern ist nach unserer Ansicht nicht nur die Abwehr von Dachsen unverhältnismäßig, sondern sogar rechtlich unzulässig; auch die Ausführung der Zaunanlage in seiner Gesamtheit (in ihrer Höhe, Anzahl der Drähte und in der Ausdehnung) im Landschaftsschutzgebiet ist aus unserer Sicht rechtlich fragwürdig. Nach all dem, gehen wir davon aus, dass das Umweltamt sehr wohl „Einwände gegen die Zaunanlage in der derzeitigen Ausführung“ erheben wird und einen Änderungsbescheid an den Golfclub richten wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Sauerländer